

**Mistraderegelung**

zwischen

Sutor Bank GmbH

Hermannstr. 46

20095 Hamburg

(im folgenden „**Sutor Bank**“)

und

Morgan Stanley Europe SE

Grosse Gallustrasse 18

60312 Frankfurt am Main

(im folgenden „**Morgan Stanley**“)

gemeinsam

„**die Parteien**“

## **Aufhebungsrecht bei Mistrades**

- (1) Für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise (Misttrade) in dem computergestützten Handelssystem vereinbaren die Parteien das Recht zur Vertragsaufhebung.
- (2) Ein Misttrade liegt vor, wenn der einzelne Vertragsabschluss (i) aufgrund eines Fehlers im technischen System von Morgan Stanley oder der Sutor Bank oder eines Dritten, z.B. eines Netzbetreibers, oder (ii) aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses, eines Preisparameters oder einer Indikation in das System oder bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preises zustande gekommen ist und der vereinbarte Preis erheblich von dem marktgerechten Preis (wie in §4(7) näher bestimmt) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Einzelvertrages.
- (3) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung des vereinbarten Preises bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren liegt vor, wenn (i) die Abweichung von dem marktgerechten Preis mindestens 5 % und mindestens 0,003 EUR pro Stück beträgt oder (ii) eine Abweichung von mehr als 0,50 EUR pro Stück vorliegt. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung des vereinbarten Preises bei Geschäftsabschlüssen in prozentnotierten Wertpapieren liegt vor, wenn die Abweichung von dem marktgerechten Preis mindestens 5% beträgt.
- (4) Die Tatsache eines Mistrade und die Geltendmachung des Anspruchs auf Aufhebung des Einzelvertrages müssen die Parteien unverzüglich, aber in jedem Fall spätestens zwei Stunden nach dem Mistrade der jeweiligen anderen Partei mitteilen, es sei denn, dies ist aufgrund einer nachweislichen Störung in dem technischen System der die Aufhebung begehrenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich. Ist der Vertrag nach 20.00 Uhr deutscher Zeit geschlossen worden, verlängert sich die Frist auf 11.00 Uhr deutscher Zeit des Folgetages.
- (5) Falls der Schaden bei der die Aufhebung begehrenden Partei insgesamt mindestens EUR 20.000 (Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Preises vom marktgerechten Preis) beträgt, so kann die die Aufhebung begehrende Partei abweichend von Absatz (4) den Anspruch bis um 11.00 Uhr deutscher Zeit des Börsenöffnungstages geltend machen, der dem Tag folgt, an dem sich der Misttrade ereignet hat. Außerdem halbieren sich die in Absatz (3) festgelegten Mindestschwellen in diesem Falle. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Geschäfte bewusst aufgeteilt wurden, um Schwellen zu unterlaufen, ist die Gesamtheit der aufgeteilten Geschäfte bei der Bestimmung der Schwellenverletzung heranzuziehen.
- (6) Der Misttrade-Antrag muss schriftlich per Email oder Telefax erfolgen und mindestens enthalten: Wertpapierkennnummer oder ISIN des gehandelten Wertpapiers, Abschlusszeitpunkt, gehandeltes Volumen und gehandelter Preis, Preisabweichung vom marktgerechten Preis, sowie eine kurze Erläuterung des für den Misttrade ursächlichen Fehlers.

- (7) Als marktgerechter Preis gilt der mit allgemein anerkannten und marktüblichen Berechnungsmethoden ermittelte faire Wert des fraglichen Wertpapiers.
- (8) Die Gegenpartei ist berechtigt, vom Antragsteller weitere Erläuterungen bezüglich des Fehlers zu verlangen; eine Verpflichtung des Antragstellers zur Bekanntgabe des für die Preisberechnung verwendeten Modells oder von Teilen hiervon besteht jedoch nicht. Das Verlangen ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Bankarbeitstages nach Zugang des Mistrade-Antrags, schriftlich (auch per E-Mail) durch die Gegenpartei mitzuteilen.
- (9) Die die Aufhebung eines Einzelvertrags begehrende Partei hat keinen Anspruch auf Aufhebung, wenn der entstandene Gesamtschaden niedriger ist als EUR 500 (Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Preises vom marktgerechten Preis).
- (10) Die Partei, die der jeweils anderen Partei einen Mistrade meldet, hat der jeweils anderen Partei innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 150,00 pro Mistradeantrag und pro Basiswert unabhängig von der Zahl der gemeldeten Produkte zu entrichten.
- (11) Die Aufhebung des Einzelvertrages erfolgt durch Stornierung oder, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch Einbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen Sutor Bank und Morgan Stanley in das computergestützte Handelssystem.
- (12) Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Wortlautes der Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragspartner) ausdrücklich gestattet. In einem solchen Fall ist der vollständige Wortlaut offen zu legen und die andere Partei über die Tatsache der Veröffentlichung zuvor zu informieren.
- (13) § 122 BGB ist analog anzuwenden.
- (14) Die Punkte (1) bis (13) gelten auch für den Fall, dass ein Geschäft, das über CATS-OS oder TradeLink angeboten wird, telefonisch abgeschlossen wird.
- (15) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.